

Von: [REDACTED] @
Betreff: Widerspruch [REDACTED]
Datum: 3. Oktober 2019 um 10:58
An: [REDACTED]
Kopie: [REDACTED]

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

gegen die Bescheide vom 06.09.2019 (Ablehnung LIFG Antrag und Kostenbescheid) lege ich Widerspruch ein.

Zur Begründung verweise ich auf die beigefügte Stellungnahme des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Baden-Württemberg vom 25.09.2019.



AZG5443746_0
09_201...30.pdf

Mit freundlichen Grüßen,

[REDACTED]



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail

Herrn




Datum 25. September 2019

Name LfDI BW

Durchwahl

Aktenzeichen

(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Antrag vom 24. Juni 2019, geändert am 03. Juli 2019, an die Stadt Weinstadt

Ihre E-Mail vom 11. August 2019 („FragDenStaat.de #152380“)

Sehr geehrter Herr 

Sie haben sich bei uns darüber beschwert, dass Ihr Informationsfreiheitsantrag vom 24. Juni 2019, geändert am 03. Juli 2019, von der Stadt Weinstadt nicht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) bearbeitet worden wäre. Sie hatten am 24. Juni 2019 Zugang zu beschiedenen Bauanträgen im Zeitraum 2010 bis heute beantragt, deren Gegenstand Befreiungen für Garagen oder Carports sind.

Ihr LIFG-Antrag wurde mit Schreiben vom 03. Juli 2019 von der Stadt Weinstadt abgelehnt. In Ihrer E-Mail vom 03. Juli 2019 haben Sie den Antrag auf den Zeitraum 01. Januar 2016 bis 31. Dezember 2018 reduziert. Ihr Antrag wurde mit Schreiben vom 24. Juli 2019 von der Stadt Weinstadt abgelehnt. Auf Ihre E-Mail vom 24. Juli 2019 wurde die Ablehnung des Antrags von der Stadt Weinstadt am 01. August 2019 erneut mitgeteilt.

Das LIFG erlaubt grundsätzlich den Zugang zu amtlichen Informationen, sofern der Anwendungsbereich eröffnet und die gesetzlichen Ausnahmeregelungen (sog. Ausschlussgründe) nicht einschlägig sind.

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden (<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

Das LIFG gewährt – wie von der Stadt Weinstadt am 24. Juli 2019 richtigerweise dargestellt – nur Zugang zu amtlichen Informationen nach § 2 Nr. 3 LIFG. Nach der Gesetzesbegründung begründet dies keinen Anspruch auf „*bislang nicht vorhandene [Informationen], statistische Aufbereitung oder die Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit*“ (vgl. Gesetzesbegründung zum LIFG, LReg LT-Drs. 15/7220, Seite 63 – abrufbar unter: https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksachen/7000/15_7220_D.pdf#page=63).

Nach einem kürzlich veröffentlichten Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 06. August 2019, Az.: 10 S 303/19, Leitsatz und juris Rn. 41f., kommt es hinsichtlich des Vorhandenseins „*amtlicher Informationen*“ im Sinne des § 3 Nr. 3 LIFG nicht auf „*die behördeninterne Organisation und Strukturierung*“ an, sondern auch verstreute Informationen, die erst noch zusammengesucht und übertragen werden müssen, d.h. nur eine „*technische Aufbereitung*“ erforderlich ist, sind vorhandene amtliche Informationen.

Es ist aus unserer Sicht von der Stadt Weinstadt im Hinblick auf das o.g. Urteil die Entscheidung über den Antrag hinsichtlich des Vorhandenseins „*amtlicher Informationen*“ nach LIFG zu überprüfen.

Wir haben die Stadt Weinstadt hierzu um Stellungnahme gebeten. Wir werden Sie über das Ergebnis zeitnah informieren und bitten insofern noch um etwas Geduld.

Sofern personenbezogene Daten nach Art. 4 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO) enthalten sind, muss die Stadt Weinstadt als informationspflichtige Stelle grundsätzlich das Verfahren nach § 8 LIFG durchführen. Im Verfahren ist die nach §§ 5, 8 LIFG geschützte Personen anhören und diese um Stellungnahme zu bitten. Dies dient der informationspflichtigen Stelle dazu zu erfahren, ob die geschützte Person einwilligt, aber auch ob entgegenstehende schutzwürdige Interessen aus Sicht der Person vorliegen.

Da Sie im Antrag vom 24. Juni 2019 keine Erklärung über Ihr Interesse an personenbezogenen Daten abgegeben haben, sind die Namen von natürlichen Personen zu schwärzen (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 LIFG) bzw. waren nach der Änderung des Antrags mit E-Mail vom 15. Juli 2019 nach § 7 Abs. 4 LIFG unkenntlich zu machen. Insofern war im konkreten Fall das Verfahren nach § 8 LIFG nicht durchzuführen.

Betreffend des Ablehnungsgrundes § 9 Abs. 3 Nr. 3 LIFG („*unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand*“) besteht eine hohe Hürde für die Verwaltung: „*Die Grenze zur Unverhältnismäßigkeit des Verwaltungsaufwands ist erst dann überschritten, wenn*

durch die Art des Informationszugangsbegehrens oder seinen Umfang ein Verwaltungsaufwand notwendig ist, der den bei üblichen Gesuchen an die Behörde verursachten Aufwand in solch deutlichem Maße übersteigt, dass die Behörde das Gesuch letztlich nur durch außergewöhnliche Maßnahmen, insbesondere durch eine nicht nur vorübergehende Zurückstellung ihrer Kernaufgaben, bewältigen könnte.“ (Hessischer VGH, Urteil vom 29. November 2013, Az.: 6 A 1293/13, Rn. 70). Dies muss die Behörde im Einzelnen darlegen.

Das LIFG regelt eine Kostenerstattungspflicht nach § 10 LIFG. Die Kosten bemessen sich nach allgemeinem Kostenrecht. Die Gewährung des Informationszugangs zielt darauf ab, eine erhöhte Akzeptanz für behördliche Maßnahmen herbeizuführen. Das Gesetz sieht allerdings keine Kostenfreiheit vor, sondern eröffnet informationspflichtigen Stellen die Erhebung von Gebühren und Auslagen als Ausgleich für den Aufwand, der durch die Zurverfügungstellung der Informationen entsteht.

Die Gebühren- und Auslagenschuld entsteht grundsätzlich mit Eingang des Antrags (vgl. § 3 LGebG) und sofern die Gebühren und Auslagen zusammen voraussichtlich 200 € nicht übersteigen (vgl. § 10 Abs. 2 S. 1 LIFG). In diesen Fällen kann die informationspflichtige Stelle die Informationen gegen Kostennote zur Verfügung stellen, ohne vorab über die Kosten zu informieren.

Sofern eine Amtshandlung bei überschlägiger Schätzung höhere Kosten verursacht, ist der Antragsteller vor Durchführung der Amtshandlung auf die zu erwartenden Kosten hinzuweisen. Die informationspflichtige Stelle hat nach § 10 Abs. 2 LIFG den Antragsteller über die voraussichtliche Höhe der Kosten vorab gebühren- und auslagenfrei zu informieren und zur Erklärung über die Weiterverfolgung des Antrags aufzufordern (vgl. dazu auch die Anhörung Beteiligter nach § 28 LVwVfG). Wird nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Aufforderung die Weiterverfolgung des Antrags durch den Antragsteller gegenüber der informationspflichtigen Stelle erklärt, gilt der Antrag als zurückgenommen (Rücknahmefiktion). Zwischen Absendung der Aufforderung und dem Zugang der Weiterverfolgungserklärung ist der Ablauf der Frist zur Beantwortung von Anträgen gehemmt. Mit der Weiterverfolgungserklärung entsteht zu diesem Zeitpunkt die Gebühren- und Auslagenschuld.

Die Regelung nach § 10 Abs. 3 LIFG für die Gebührenfreiheit in einfachen Fällen (siehe Ihre E-Mail vom 24. Juni 2019) gilt nur für Stellen des Landes nach § 2 Nr. 1 LIFG und ist bei der Stadt Weinstadt als Gemeinde nach § 2 Nr. 2 LIFG nicht einschlägig.

Sofern für einen ablehnenden Bescheid Gebühren erhoben werden müssen – wir würden uns wünschen, dass dies gebührenfrei möglich ist – muss der Antragsteller gemäß § 10 Abs. 2 S. 1 vorab informiert werden, dass die voraussichtlichen Kosten 200 € übersteigen werden. Laut Ihrer E-Mail vom 15. September 2019 haben Sie keine Vorankündigung erhalten. Der Kostenbescheid wurde entgegen § 10 Abs. 2 LIFG erlassen.

Wir empfehlen Ihnen deshalb, gegen beide Bescheide – den Bescheid bezüglich des LIFG-Antrags und den Kostenbescheid – Widerspruch einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

des Landesbeauftragten für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit Baden-Württemberg